

auf den größern Wildstand nachtheilig eingewirkt werden, nun so komme ich auf das zurück, was in dem Berichte schon bemerkt, daß dies nämlich eben kein allzu großer Nachtheil ist, und ich erwähne in dieser Beziehung, daß die württembergische zweite Kammer einen besondern Gesetzesparagraphen beschlossen hat, welcher dahin lautet, daß auch die Hirsche gleich dem Schwarzwild gänzlich zu vertilgen seien. Die württembergische Abgeordnetenversammlung hat gerade das, was hier vermieden werden soll, als ausdrücklichen Gesetzesbeschluß hingestellt.

Präsident Joseph: Der Ausschuss hat beantragt, daß §. 3 abgelehnt werden soll. Ich richte die Frage an die Kammer: ob sie die Ablehnung des ersten Theils des §. 3 von den Worten: „Alle andern“ an bis zu den Worten: „zu schlagen ist“ genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Ich richte ferner die Frage an die Kammer: ob sie die Ablehnung des zweiten Theils des §. 3 von den Worten: „die Eigenthümer von solchen“ an bis zu den Worten: „zu bestimmen ist“ genehmigt? — Gegen 1 Stimme (Abg. v. Biedermann) Ja.

Präsident Joseph: Der Ausschuss beantragt ferner die Ablehnung des §. 4. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Der Ausschuss beantragt endlich die Ablehnung des ersten Theils des §. 5 von den Worten: „Ueber die Verwaltung“ an bis zu den Worten: „zu reguliren“. Ist die Kammer auch hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Heubner: (verliest den zweiten Abschnitt des §. 5, s. L.-N. II. Abth. S. 420.)

Abg. Oberländer: Ich habe vorhin am unrechten Orte bemerkt, daß ich die Nothwendigkeit anerkannte, für den Schutz des Jagdeigenthums und der öffentlichen Sicherheit einige Maaßregeln zu ergreifen. Es wird dies allerdings am zweckmäßigsten durch die Ausgabe von Jagdkarten erfolgen können. Bin ich also im Allgemeinen mit dem Zusätze einverstanden, so habe ich doch in Bezug auf einzelne Punkte des Zusätze eine Erinnerung zu machen. Es heißt: „daß für Ausstellung der Jagdkarten eine Gebühr von 2½ Neugroschen entrichtet werden soll;“ mir scheint es doch, als ob diese ganz specielle Bestimmung hier im Gesetze nicht am rechten Orte sei, ich wünschte auch, daß man in dieser Beziehung den Gemeinden einen größern Spielraum ließe. Ich will nicht sagen, daß die Gemeinden die neue Gesetzgebung benutzen und gewissermaßen dadurch ausbeuten sollen, daß sie sich von den Grundbesitzern für die Ausübung ihres wohl-erworbenen Rechts etwas Unsehnliches bezahlen lassen sollen, allein man würde den Gemeinden einen solchen Vorwurf dann immer noch nicht machen dürfen, wenn sie hier und da etwa den Beschluß fassen sollten, durch eine kleine Abgabe

für Ausstellung der Jagdkarten eine Einnahme für die Gemeindecassen zu schaffen; ich würde deshalb vorschlagen, daß man anstatt der hier vorgeschlagenen Fassung es vielleicht in dieser Weise ausdrückte: „Für die Ausstellung der Jagdkarten kann eine nach ihrer Höhe durch verfassungsmäßigen Gemeindebeschluß festzustellende Gebühr zur Gemeindecasse gefordert werden.“ Auf diese Weise würde ausgesprochen, daß es nicht nothwendig sei, etwas zu fordern. In manchen Gemeinden könnten die Jagdkarten ganz umsonst ausgestellt werden, in andern dagegen könnte man, wenn ein verfassungsmäßiger Gemeindebeschluß darüber zu Stande käme, eine kleine verhältnißmäßige Abgabe an die Gemeindecasse für Ausstellung der Jagdkarten fordern. Sodann ist in dem letzten Satze gesagt, daß über Reclamationen der „Kreisrath“ entscheiden soll. Ich bin nun freilich der Meinung, daß, da wir zur Zeit noch keine Bezeichnung für die künftigen Verwaltungsbehörden haben, das wohl allgemeiner auszudrücken sein wird, indeß stelle ich darauf keinen Antrag; denn es versteht sich von selbst, daß, wenn beim Erscheinen des Gesetzes keine Kreisräthe existiren, auch dieser Ausdruck nicht gebraucht werden kann. Wir werden künftig allerdings in den Bezirksverwaltungsräthen, wozu ein gewisser Kreis von Gemeinden gehört, wohl eine Verfassung haben, nach welcher bei den öffentlichen Angelegenheiten auch gewählte Bürger zuzuziehen sind, und es ist wohl möglich, daß dann für diese Behörde dieser Name gebraucht werden wird, indeß da dies vor der Hand noch nicht der Fall ist, so hätte man den Ausdruck auch nicht gebrauchen sollen. Dies beiläufig, aber in Bezug auf den Satz wegen der Gebühren erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen: „Für Ausstellung von Jagdkarten kann eine nach ihrer Höhe durch verfassungsmäßigen Gemeindebeschluß festzustellende Gebühr zur Gemeindecasse gefordert werden.“

Präsident Joseph: Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Geschieht ausreichend.

Abg. Riedel: Mit diesem Zusatzvorschlage der Deputation kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich bin damit einverstanden, daß die Aufsicht in polizeilicher Hinsicht den Gemeinden überlassen bleibt, daß nicht gerade unbefugten Personen, die vielleicht mit Schießgewehren nicht umzugehen wissen, und überhaupt denjenigen, welche die Deputation hier namhaft gemacht hat, das Jagdrecht verstattet wird, aber damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, daß auch die Grundstücksbesitzer, die vielleicht vom Hofe aus ihr Grundstück begehen können, ohne daß sie mit einem Fuße auf ein anderes treten, Jagdkarten lösen sollen; ich sehe hierzu keinen Grund, es ist das wieder eine Beschränkung des Rechts, welches wir erst unlängst erlangt haben, eine Art Bevormundung. Ich bin damit einverstanden, daß, wenn Jemand auf einem andern Grundstücke die Jagd ausüben will er eine Karte haben muß, es ist mir aber noch nicht klar, ob, wenn man mehrere Grundstücke begeht, man von jedem: